

# **Satzung**

## **Verein zur Verbindung der Kulturlandschaften Altrhein und Insel Kühkopf**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Verbindung der Kulturlandschaften Altrhein und Insel Kühkopf" - kurz genannt: "Förderverein" - und hat seinen Sitz in 67583 Guntersblum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Sinne der Heimatpflege und -kunde zu den Kulturlandschaften des Altrheines und der Insel Kühkopf. Dies soll u.a. erreicht werden mittels Durchführung von kulturellen und allgemeinen Veranstaltungen auf beiden Seiten des Rheins. Diese Veranstaltungen sollen insbesondere das Wissen und das Bewusstsein der Bevölkerung über Bedeutung dieser Kulturlandschaften für Naherholung, Naturschutz, historische Entwicklung fördern und dem Europareservat Kühkopf-Knoblochsau, sowie dem Natura 2000 zertifizierten Altrheingebiet gerecht werden. In Verfolgung dieser Zwecke wird die Einrichtung einer dauerhaften und regelmäßigen Verbindung der links- und rechtsrheinischen Kulturlandschaften mittels eines Fährbetriebes über den Rhein ideell und finanziell unterstützt und gefördert. Dies hat im Einklang mit Natur- und Umweltschutz zu erfolgen. Der Fährbetrieb fördert auch die nachhaltige Entwicklung der Regionen auf beiden Seiten des Rheins durch die Einrichtung eines Rheinüberganges an der historischen Fährstelle zwischen Guntersblum und der Insel Kühkopf. Durch den Fährbetrieb wird auch die Nutzung der Kulturlandschaften des Altrheines und des Europareservates Kühkopf-Knoblochsau als außerschulischer Lernort für Schulklassen, Volksbildungswerke, Führungen usw. wesentlich unterstützt, bzw. überhaupt erst möglich macht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck wird im wesentlichen verwirklicht durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen von Vereinsmitgliedern
- die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln durch Spender und Sponsoren
- die Durchführung von Aktionstagen, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder weitergegeben werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, Vereine, Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet abschließend der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- dem/der Kassier/in und dessen Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
- dem/der Pressewart/in
- einem oder mehreren Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter und der/die Kassier/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Gesamtvertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Wahlperiode.

(5) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben und führt seine laufenden Geschäfte. Dem Vorstand obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen und Fahrtkosten können jedoch nach Vorlage von Belegen ersetzt werden.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten sowie Fachleute, Sachverständige und Anwälte auf Honorarbasis bestellen.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens einen Tag vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit durch einen der Stellvertreter geleitet.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Rhein-Selz einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich oder mittels E-Mail einzuladen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit durch einen der Stellvertreter geleitet.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über die Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen) und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren; die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen besteht in der Prüfung der sachgerechten Verbuchung und Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand und der Feststellung des Kassenbestandes des jeweiligen Geschäftsjahres. Sie berichten darüber in der Jahres-Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz oder einen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde gegründeten öffentlich rechtlichen Zweckverband. Das übergehende Vermögen ist von diesen im Sinne des § 2 der Vereinssatzung oder, wenn dieser Zweck entfallen ist, einem anderen gemeinnützigen oder kulturellen Zweck zu verwenden.

### **§ 11 Tätigkeitsbeginn des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Dezember.2014 von der in Oppenheim stattgefundenen Gründungsversammlung beschlossen und von mindestens sieben der anwesenden Mitgliedern eigenhändig im Anhang zur Satzung unterschrieben worden.

Für die Richtigkeit:



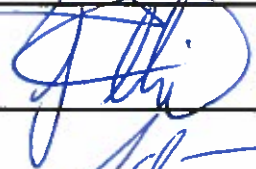

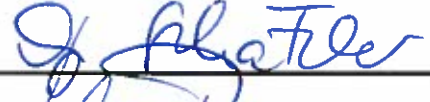

  
Versammlungsleiter

  
Vorsitzende

  
Protokollführer

Anhang zur Satzung vom 11. Dezember 2014

Name / Vorname und eigenhändige Unterschriften des Gründungsmitgliedes:

1. Bläsner, Lisa Claudia 
2. Haas, H. Jürgen 
3. Hiestand, Gunther 
4. Schäbel, Otto 
5. Schätzler, Gisela 
6. Pinzu, Klaus 
7. Weißbach, D. H. 